



Das Richtlinienverständnis

Erzeugung

Richtlinien definieren Inhalte und Umsetzung des Ökologischen Landbaus. Neben der gesetzlichen Grundlage für den Ökologischen Landbau, der so genannten Biokennzeichnungsverordnung die seit Anfang der 90er Jahre europaweit Gültigkeit hat und den rechtlichen Mindest-Standard für Bio-Lebensmittel europaweit definiert, gibt es Richtlinien privater Organisationen und Verbände. Diese haben z.T. eine wesentlich längere Geschichte und auch einen umfassenderen Ansatz. Naturland veröffentlichte seine ersten Richtlinien bereits 1982 und ist auch nach der grundlegenden Regulierung durch die EU viele neue Bereiche angegangen beziehungsweise hat die bestehenden Richtlinien konsequent weiterentwickelt.

Ökologischer Landbau nach den Naturland Richtlinien bedeutet:

- Ganzheitliche systemorientierte Betrachtung
- Schaffung natürlicher sich selbst regulierender Kreisläufe
- Gesamtbetriebsumstellung
- Bindung der Tierhaltung eng an die Fläche
- Versorgung der Tiere weitgehend mit betriebseigenen, ökologischen Futtermitteln
- Generelle Begrenzung des Futterzukaufes
- Kontinuierliche Einschränkung von Futtermitteln aus konventioneller Herkunft, die bei nicht verfügbarem ökologischen Futter eingesetzt werden dürfen
- Zukauf von organischen Düngern dient in erster Linie nicht der Düngung, sondern der Verbesserung der Humusversorgung
- Begrenzung der Menge der betriebseigenen und zugekauften organischen Düngemittel
- Zukauf von flüssigen tierischen Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle) sowie hochkonzentrierten Düngern (Geflügelmist) aus nicht-ökologischen Herkünften, die in ihrer Wirkungsweise leichtlöslichen synthetischen Düngemitteln gleichzusetzen sind, ist ausgeschlossen
- Entwicklung neuer Richtlinien, die nicht über die EU-Öko-VO geregelt werden, wie z.B. Ökologische Aquakultur

Neben diesen wichtigen Eckpunkten gibt es darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Detailregelungen, die den weitergehenden Ansatz von Naturland und das konsequente Verständnis zum Öko-Landbau zum Ausdruck bringen.

Ökologischer Landbau nach der EG-Öko-Verordnung (Bio-Siegel):

- zeitlich unbegrenzte Teilbetriebsumstellung möglich
- Tierhaltung unabhängig von einer eigenen Futterfläche (da die Fütterung auf der Basis betriebseigener Futtermittel nicht gefordert wird)
- höhere Tierbesatz-Obergrenzen
- Vielzahl von konventionellen Futtermitteln zugelassen, auch dann, wenn diese in ökologischer Qualität ausreichend am Markt vorhanden sind
- Grenzwerte für organische stickstoffhaltige Dünger höher.
- Neben dem durch die höheren Tierbesatzdichten bei Schweinen und Geflügel möglichen höheren Nährstoffeintrag (nahezu um die Hälfte mehr betriebseigener Wirtschaftsdünger pro Hektar und Jahr) können zusätzlich konventionelle Jauche und Gülle sowie konventioneller Geflügelmist – meist aus Massentierhaltung - ausgebracht werden.



Unterschiede

Verarbeitung

Nach den Naturland Richtlinien ist auch der Bereich der Lebensmittelverarbeitung geregelt. Ziel ist die Herstellung weitgehend natürlich belassener Lebensmittel, die schonend verarbeitet werden.

Ökologische Verarbeitung nach den Naturland Richtlinien:

- Richtlinienvorgaben für einzelne Produktgruppen (wie zum Beispiel die Verarbeitung von Fleisch- und Fleischwaren, Milch- und Milchprodukten, etc)
- Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen, gibt es sehr eng gefasste Listen der zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe oder technischen Hilfsmittel, die im Verarbeitungsprozess eingesetzt werden können
- bestimmte Verarbeitungsverfahren, z.B. Entfärben und Bleichen bei der Ölherstellung sind ausgeschlossen.

Ökologische Verarbeitung nach der EG-Öko-Verordnung (Bio-Siegel):

Lebensmittelverarbeitung ist im Anhang VI der Verordnung geregelt.

- weiter gefasste Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe
- zugelassene Zutaten, Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe nicht auf einzelne Produktgruppen beschränkt
- Verarbeitungsverfahren sind nicht geregelt.



Unterschiede

Beispiele, die mit der EG-Öko-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch nicht möglich wären:

- Ein Betrieb kann konventionelle Hühner mit medikamentiertem Intensivfutter in Käfigen halten und parallel dazu ökologische Milchviehhaltung betreiben. Der Hühnermist kann auf die Futterflächen des Öko-Betriebes ausgebracht werden. Die Milch wird im Supermarkt als Öko-Milch von artgerecht gehaltenen Kühen vermarktet.
- Ein Großbetrieb in der Nähe von Rotterdam, der Legehennen nach EU-Richtlinien hält, füttert diese auf der Basis von ökologisch erzeugten Futtermitteln, die aber zu 100 Prozent zugekauft sind, in Übersee angebaut und per Schiff angeliefert werden. Im Futter der Legehennen dürfen nach EU-VO außerdem konventionelle Futtermittel einer langen Liste enthalten sein, die zum Beispiel auch konventionelle Sojabohnen enthält.
- Ein Ackerbaubetrieb kann dauerhaft seine Ökoflächen mit konventioneller Schweinegülle oder konventionellem Hühner-/Putenmist düngen - also Düngemitteln, die in flüssiger beziehungsweise hochkonzentrierter Form vorliegen und üblichen Mineraldüngern kaum nachstehen. Dabei werden Industriefuttermittel mit prophylaktischem Antibiotikazusatz (Rückstands- und Resistenzproblematik) eingesetzt. Der konventionelle Dünger kann dabei entweder vom eigenen konventionellen Betriebsteil oder vom konventionell wirtschaftenden Nachbarn stammen.
- Flächen, die zwölf Monate vor der Umstellung mit Klärschlamm gedüngt wurden, liefern schon nach zwölf Monaten Ökofutter, das bis zu 80 Prozent in der Ration auf dem eigenen Betrieb verfüttert werden darf, beispielsweise an Kühe, deren Milch bereits als Öko-Milch vermarktet werden darf.
- Ein Ackerbaubetrieb, der konventionell mit Kalkammonsalpeter - einem leichtlöslichen synthetischen Stickstoffdünger - gedüngt hat, ersetzt diesen Dünger nach der Umstellung durch konventionellen Putenmist, der in seiner Wirkungsweise Kalkammonsalpeter gleichzusetzen ist. Beides sind leichtlösliche, direkt wirkende Stickstoff-Lieferanten, die entsprechend leicht ausgewaschen werden und das Grundwasser mit Nitrat belasten können. Er könnte sogar, wenn er nur einen Teil seines Betriebes ökologisch bewirtschaftet, weiterhin den Kalkammonsalpeter-Dünger am Betrieb haben, obwohl niemand mehr kontrollieren kann, auf welche Flächen dieser ausgebracht wird.
- Ein spezialisierter Gemüsebaubetrieb bewirtschaftet insgesamt 40 Hektar und entscheidet sich, vier Hektar auf ökologischen Landbau umzustellen. Er kann dann dauerhaft vier Hektar zum Beispiel Öko-Kohlrabi produzieren und vermarkten. Auch auf seinem konventionellen Betriebsteil kann Kohlrabi angebaut werden, sofern es sich um eine andere Sorte handelt. Der spezialisierte Gemüsebaubetrieb kann aber auch rechtlich zwei Betriebe gründen (zwei rechtlich getrennte GmbHs). Bei beiden kann er Betriebsleiter sein und könnte das identische Sortiment in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl Öko als auch konventionell produzieren. Ein konventioneller Erdbeerbetrieb mit 30 Hektar Selbstpflückanlagen kann sein Angebot um die Ökovariante erweitern und baut dann auch ein 1 Hektar großes Feld mit ökologischen Erdbeeren an. Der Kontrollierbarkeit sind bei solchen Varianten schnell Grenzen gesetzt.
- Im Gewächshaus auf Nährlösung (ohne Erde) gezogene Tomaten werden als Öko-Tomaten vermarktet. Auf den Gemüse- oder Erdbeerflächen wird synthetisches Schneckenkorn (Wirkstoff: Metaldehyd) eingesetzt.



Nachfolgend sind wesentliche Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EG Bio-Kennzeichnungsverordnung (VO (EWG) 2092/91) tabellarisch zusammengestellt.

1. ALLGEMEINES (Kontrolle u. Transparenz)

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtbetriebsumstellung</u> vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Teilbetriebsumstellung</u> möglich mit allen Folgeproblemen (Abgrenzung, Kontrolle, Glaubwürdigkeit usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausschluss von GVO Nutzung gilt - auch bei schrittweiser Umstellung - sofort und unmittelbar auf dem gesamten Betrieb</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden
<ul style="list-style-type: none"> • Öko-Vermarktung bei Rindfleisch ist nur möglich, wenn die Tiere auch auf einem Ökobetrieb geboren wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> • konventionell geborene Rinder dürfen nach einer Umstellungszeit als Ökofleisch vermarktet werden (BSE-Problematik).
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Wirtschaftsweise muss nach außen offen kommuniziert werden (Hofschild), dadurch ist neben den vorgeschriebenen Kontrollverfahren „Sozialkontrolle“ durch Nachbarn, Kunden, etc. möglich. Unregelmäßigkeiten oder gar Richtlinienverstöße können so von Außenstehenden an Naturland gemeldet werden. Naturland geht diesen Meldungen nach und überprüft, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Vorgaben zur sozialen Verantwortung gegenüber Beschäftigten auf Naturland Betrieben weltweit. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Regelung

2. DÜNGER

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamt-Düngermenge</u> (aus eigener Tierhaltung und externe Dünger) auf 1.4 DE/ha = 112 kg N/(ha *a) <u>begrenzt</u> (höhere Gaben sind nur bei Sonderkulturen, z.B. im Gemüsebau gestattet.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lediglich Wirtschaftsdünger begrenzt (auf jährlich 170 kg N/ha) <u>Keine Begrenzung der Gesamt-Düngermenge</u>. Zukauf zusätzlicher Handelsdünger und damit höherer Düngereintrag möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Zukauf von organischem Handelsdünger auf 0,5 DE/ha begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Begrenzung der Düngerzukaufe, damit ist die Bewirtschaftung auf Basis externer Düngerzufuhr möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Fleischmehl, Blut- und Knochenmehl auch zu Düngezzwecken 	<ul style="list-style-type: none"> • Fleischmehl, Blutmehl und Knochenmehl sind als organische Zukaufsdünger zugelassen (BSE-Problematik)
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung zu Herkunft und Art des erlaubten zugekauften <u>Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft</u>: Priorität hat Mist aus Ökobetrieben. Aus konventionell wirtschaftenden Betrieben darf <u>nur Festmist</u> zugekauft werden. Konventioneller Geflügelmist ist gänzlich ausgeschlossen. Zukauf konventioneller Gülle oder Jauche ist verboten. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wirtschaftsdüngerimport aus konventioneller Tierhaltung auch in Form von flüssigen (Gülle/Jauche) und hochkonzentrierten (Geflügelmist) Düngern zulässig.</u>

* Naturland Richtlinien in der Fassung vom 01/2006



- Detaillierte Kriterien zum Komposteinsatz auf Naturland Betrieben: Ausgangsmaterialien eingeschränkt, z.B. sind Haushaltsabfälle nicht zugelassen
- Haushaltsabfälle als Ausgangsmaterialien zugelassen (sog. „Grüne Tonne-Komposte“ mit höherem Risiko der Verunreinigung)

3. FUTTER

- Eigenversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben; mindestens 50% des Futters müssen vom eigenen Betrieb stammen (Kreislaufgedanke) (oder einem Betrieb in der Region, der im Rahmen einer von Naturland genehmigten vertraglichen Vereinbarung Futter bereitstellt und dafür in entsprechendem Umfang den Mist auf die Futterflächen zurückbringt)
- Die Positivliste bei Futtermitteln, die noch nicht in ausreichendem Umfang aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen, ist begrenzt auf Monogaster (Schweine, Geflügel) - also Tieren mit höchsten Ansprüchen an die Eiweißversorgung. Sie umfasst nur noch einige wenige Eiweißfuttermittel.
- keinerlei Bindung an eigenes Futter; tierische Erzeugung komplett flächenunabhängig möglich
- Die Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel umfasst etwa 80 Produkte und damit auch ökologisch verfügbare Futtermittel wie Getreide, Körnerleguminosen, Heu usw.; daneben auch problematische Futtermittel* wie z.B. Zitrustrester, Sojabohne.

**Lediglich in einem Bundesland muss die Nichtverfügbarkeit von Ökofuttermitteln beim Zukauf von konventionellen Futtermitteln belegt werden.*

- Rinder: Verbot der ausschließlichen Ganzjahresfütterung mit Silage. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.
- keine Regelung, damit ist auch im Sommer, wenn frisches Gras zur Verfügung stünde, eine ausschließliche Silagefütterung gestattet.

4. TIERHALTUNG

- Detaillierte Vorgaben zur Erhaltung der Tiergesundheit
- Verbot von Kuhtrainern (elektrische Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann)
- gesonderte, detaillierte Regelungen für Junghennenaufzucht z.B. Fütterung mit Ökofutter, keine Kokkzidiostatika, Auslauf schon in der Aufzucht vorgeschrieben.
- Legehennen: Auslauf ins Freie ist ständig vorgeschrieben; für Schlechtwetterperioden ist als Bestandteil der Auslaufflächen neben dem vorgeschriebenen Grünauslauf zusätzlich ein überdachter Außenklimabereich einzurichten. Dieser trägt optimal sowohl Tierverhalten als auch hygienischen Verhältnissen Rechnung. Der überdachte Auslauf muss ganzjährig zugänglich sein.
- Obergrenzen für die Besatzdichte in der Volierenhaltung (max. 12 Legehennen pro qm Stallgrundfläche)
- keine Regelung
- keine Regelung
- keine Regelung
- Legehennen müssen stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, (d.h. in Schlechtwetterperioden haben die Tiere ggf. keinen Auslauf!).
- Keine speziellen Besatzgrenzen für die Volierenhaltung

* Naturland Richtlinien in der Fassung vom 01/2006



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Der zulässige Tierbesatz (Tiere/ha) , ist stärker limitierend - insbesondere bei den Tierarten, die eher intensiv mit hoher Tierbesatzdichte gehalten werden können:

<u>Tierbesatz-Obergrenze/ha:</u>
140 Hennen
280 Masthähnchen
10 Mastschweine • Transportzeit von Tieren soll max. 4 Stunden und Transportentfernung von 200 km nicht überschreiten. Unzulässig ist eine Transportdauer von über 8 Stunden | <ul style="list-style-type: none"> • Tierbesatz-Obergrenzen/ha: Gerade in den kritischen Bereichen der Veredelungswirtschaft sind wesentlich mehr Tiere möglich - mit allen Folgeproblemen.
<u>Die Obergrenzen sind:</u>
230 Hennen (64% höherer N-Eintrag)
580 Masthähnchen (107% höher)
14 Mastschweine (40% höher) • keine Begrenzung der Transportzeit |
|--|--|

5. ACKERBAU

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mögliche Risikofaktoren</u> (Altlasten, Emittenten, Kontaminationsquellen z.B. Klärschlammausbringung) müssen <u>ausgeschlossen</u> werden • Mindestanteil von Hauptfrucht-Leguminosen (z.B. Klee gras) in der Fruchtfolge wird gefordert. Diese Pflanzen binden den Stickstoff aus der Luft. Anbau in weiten Fruchtfolgen, niedrigerer Krankheitsdruck • Beim Zukauf von Betriebsmitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Futter) hat dies, wo möglich, von Öko-Betrieben einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung zu geschehen | <ul style="list-style-type: none"> • <u>keine Regelung</u> • keine Regelung • keine Regelung |
|--|---|

6. GEMÜSEBAU/ SONDERKULTUREN

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • <u>erdelose Kulturverfahren</u> sowie Substratkultur sind im Gemüsebau <u>nicht gestattet</u> • Einsatz von Kupfer (Cu-Salze) mengenmäßig eng begrenzt (max. 3 kg/ha und Jahr; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr). | <ul style="list-style-type: none"> • <u>keine Regelung</u>; damit sind intensive erdelose Produktionstechniken wie z.B. die erdelose „Nährfilmtechnik“ oder die Sack- bzw. Rinnenkultur möglich. Pflanzen werden nur auf Basis von Nährlösung versorgt. • Einsatz von Kupfer: deutlich höhere Mengen möglich
mehrjährige Kulturen: Ab 1. Januar 2007 wird die jährlich zulässige Höchstmenge berechnet, indem die in den vier vorangegangenen Jahren tatsächlich verwendeten Mengen von 36, 34, 32 bzw. 30 kg Kupfer für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010 und die folgenden Jahre abgezogen werden. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Metaldehyd und Pyrethroiden • Pilzanbau: organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen • Weinbau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge im 3-jährigen Turnus (gesamt max.150 kg/ha) | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Metaldehyd (= synthetisches Schneckenkorn) und Pyrethroide (=synthetisches Insektizid) zulässig • Substrat darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten (z.B. Geflügelmist) • keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Weinbau |

* Naturland Richtlinien in der Fassung vom 01/2006



7. WESENTLICHE BEISPIELE AUS DER VERARBEITUNG

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • <u>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien</u> , z.B. Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren. | <ul style="list-style-type: none"> • Anhang IV der Verordnung regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe. Zulassung allgemein: die Zulassung von Zutaten, Zusatzstoffen, Hilfsstoffe ist nur <u>vereinzelt auf einzelne Produktgruppen bzw. Zweck beschränkt.</u> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischen Zweck bzw. Produktgruppe formuliert • Öko-Kennzeichnung erst ab 95% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität möglich | <ul style="list-style-type: none"> • weiter gefasste Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe. • Öko-Kennzeichnung bereits ab 70% Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität möglich |
| <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Verarbeitung tierischer Produkte bzgl. zugelassener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe | <ul style="list-style-type: none"> • bisher keine Regelung Regelungen für die Verarbeitung tierischer Produkte bzgl. zugelassener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe erst ab 1.12.2007 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Verarbeitung bzgl. zugelassener Verarbeitungsverfahren | <ul style="list-style-type: none"> • keine Regelung |
| <ul style="list-style-type: none"> • restriktive, produktgruppenspezifische Genehmigung natürlicher Aromen und Enzymen | <ul style="list-style-type: none"> • pauschale Zulassung von natürlichen Aromen und Enzymen |

* Naturland Richtlinien in der Fassung vom 01/2006